

L 11 B 141/06 SO PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
11
1. Instanz
SG Landshut (FSB)
Aktenzeichen
S 2 SO 68/05
Datum
25.01.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 B 141/06 SO PKH
Datum
24.05.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 25.01.2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Mietschulden im Zeitraum der Inhaftierung des Klägers vom 28.11.2004 bis 27.01.2006.

Der Beklagte lehnte mit 2 Schreiben vom 24.01.2005 und vom 02.02.2005 die Übernahme der Kosten für die Beibehaltung von Mietwohnungen während der Inhaftierung des Klägers ab. Auf nochmaligen Antrag des Klägers hin lehnte er den Antrag des Klägers auf Übernahme der Mietkosten ab dem 01.01.2005 mit Bescheid vom 13.04.2005 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Regierung von Niederbayern mit Widerspruchsbescheid vom 25.07.2005 zurück. Der Widerspruchsbescheid ist mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 26.07.2005 ausgehändigt.

Mit einem mit dem Datum 25.08.2005 versehenen Schriftstück erhob der Kläger zur Fristwahrung Klage zum Sozialgericht Landshut. Dieses Schreiben ist beim Sozialgericht Landshut ausweislich des Eingangsstempels am 31.08.2005 eingegangen.

Durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 30.09.2005 ließ der Kläger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Klagefrist stellen.

Nach telefonischer Rücksprache der Beklagten mit der Justizvollzugsanstalt A. müssen dort die Gefangenen jeden Tag bis 6.00 Uhr früh ihre ausgehende Post in den internen Briefkasten der Justizvollzugsanstalt legen. Dieser Briefkasten wird anschließend von der Poststelle geleert und die Briefe zur Zensur gegeben. Spätestens bis 14.30 Uhr wird die Post des betreffenden Tages dann in den Briefkasten gegenüber der Justizvollzugsanstalt eingeworfen. Zur Wahrung der Frist ist es auch möglich, die Post dem zuständigen Aufsichtsbeamten unmittelbar zu geben, der dann veranlasst, dass der Brief (ggf. mit Einschreiben) ebenfalls am gleichen Tag zur Post gegeben wird.

Das Sozialgericht Landshut (SG) lehnte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt B. , S. , für das Klageverfahren ab.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das Bayer. Landessozialgericht. Was im konkreten Fall mit seinem Brief geschehen sei, könne nicht aufgeklärt werden. "Der Brief des Klägers kann irgendwo liegen geblieben, vergessen worden sein oder sonst irgendetwas; aufklären wird sich dieser Sachverhalt wohl nicht mehr lassen."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das SG hat zu Recht die Bewilligung von PKH für das dort anhängige Klageverfahren versagt.

Nach [§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte, wie vorliegend im sozialgerichtlichen Verfahren, nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag hin ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint ([§ 121 Abs 2 ZPO](#)).

Vorliegend bietet die vor dem SG erhobene Klage des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Eine solche hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht nur dann, wenn es aufgrund summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage möglich erscheint, dass der Kläger mit seinem Klagebegehren durchdringen wird, wenn mithin die gute Möglichkeit des Obsiegens besteht, wobei allerdings letzte Zweifel an der rechtlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden müssen (Düring in Jansen, SGG, 1.Aufl, 2003, § 73a Rdnr 7).

Bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Klage des Klägers keinen Erfolg haben wird, weil sie offensichtlich unzulässig ist. Dass der Kläger die Klagefrist versäumt hat, weil seine Klage erst nach Ablauf dieser Frist beim SG eingegangen ist, ist in der Sache unstreitig. Das SG hat aber auch zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist verneint, weil die Fristversäumnis dem Kläger zuzurechnen ist. Er stützt sich lediglich auf seine Angabe, er habe den Brief am 25.08.2005 zur Post gegeben. Darüber hinaus lasse sich der Sachverhalt wohl nicht weiter aufklären. Damit hat der Kläger seine Pflicht versäumt, die Tatsachen zur Begründung seines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 67 Abs 2 Satz 2 SGG](#) glaubhaft zu machen. Allein die Behauptung des Klägers über die Weiterleitung des Schriftstückes an die Poststelle der Justizvollzugsanstalt und seine übrigen Mutmaßungen brauchte das SG nicht zur Grundlage nehmen, um davon auszugehen, dass er alles in seiner Macht stehende getan hat, die Rechtsmittelfrist, über die er ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist, einzuhalten.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-22